

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Druckluft Engineering Diehl GmbH, Unterensingen, zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern.

## § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen der Firma Druckluft Engineering Diehl GmbH, Unterensingen, (nachfolgend: „Anbieterin“) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme von Montage- und Reparaturleistungen, der Anbieterin mit dem Kunden. Montage- und Reparaturleistungen der Anbieterin unterliegen den Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen der Anbieterin. Der Einbeziehung von Bedingungen des Kunden wird widersprochen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) **„Kunden“ sind ausschließlich Unternehmer**, d.h. jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

## § 2 – Vertragsschluss und Liefervorbehalt

(1) Die Angebote der Anbieterin stellen kein bindendes Angebot dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung an den Kunden, der Anbieterin ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Die Annahme des Vertrages durch die Anbieterin erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung.

(2) Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung auf der Grundlage eines kongruenten Deckungsgeschäfts bleibt vorbehalten. Die Anbieterin wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren informieren und im Falle des Rücktritts die erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(3) Konstruktionsänderungen, sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

## § 3 - Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Anbieterin "ab Werk" einschließlich Verladung im "Werk", jedoch ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer.

## § 4 - Zahlungsbedingungen

Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig.

## § 5 – Lieferung und Lagergeld

(1) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, sofern nicht ausnahmsweise der Liefertermin von der Anbieterin verbindlich zugesagt wurde.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

(3) Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden vereinbart, so erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Kunden, und zwar bei Bahnversand bis zu dem Bestimmungsort

nächstgelegenen Bahnstation, bei Lastwagenversand bis zum gewünschten Bestimmungsort, nicht abgeladen, vorausgesetzt, der gewünschte Bestimmungsort ist auf - für die eingesetzten Lastkraftfahrzeuge - witterungsunabhängig befahrbaren Straßen zugänglich. Der Kunde garantiert das Vorliegen dieser Voraussetzung und haftet für die durch das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich, zügig und sachgerecht durch den Kunden auf dessen Risiko zu erfolgen.

(4) Kann die Anbieterin die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat sie den Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Von der Anbieterin nicht zu vertretende Störungen in ihrem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Störung. Der Kunde ist in solchen Fällen zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf der Lieferfrist anmahnt, eine angemessene Nachfrist setzt und auch die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Ist die Lieferfrist kalendermäßig bestimmt, beginnt die vom Kunden zu setzende angemessene Nachfrist mit deren Ablauf. Das gesetzliche Recht auf Schadensersatz anstelle der Leistung bleibt unberührt.

(5) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Anbieterin verzögert, kann die Anbieterin pauschal für jeden Monat (gegebenenfalls zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 2% berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Anbieterin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Anbieterin ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

## § 6 - Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als dass sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 7 - Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand, einschließlich eventueller Zugaben ("Naturalrabatte"), bleibt Eigentum der Anbieterin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Für den Fall, dass sich der Kunde vertragswidrig verhält, ist die Anbieterin dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird von der Anbieterin ausdrücklich erklärt.

(2) Der Kunde ist dazu befugt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Anbieterin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Anbieterin in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Anbieterin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Anbieterin wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der

Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(3) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für die Anbieterin. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Anbieterin gehörenden Waren verarbeitet wird, erwirbt die Anbieterin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der Anbieterin regelmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Anbieterin verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Anbieterin gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die Anbieterin ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Abtretung nimmt die Anbieterin hiermit an.

(4) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Anbieterin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte die gelieferte Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritten ausgesetzt sein. Der Kunde ist verpflichtet, der Anbieterin alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind.

(5) Die Anbieterin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 8 - Ausschluss des Rückgabe- bzw. Widerrufsrechtes

Gemäß § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen schließt die Anbieterin einen Vertragsschluss mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB aus. Ein gesetzliches Rückgabe- bzw. Widerrufsrecht besteht daher für den Kunden nicht.

## § 9 - Mängelhaftung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängel bei neuen Waren beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Waren sind Rechte und Ansprüche wegen Mängeln grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung Ersatz geliefert wird.

(2) Vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge leistet die Anbieterin bei dem Vorliegen eines Mangels, Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach ihrer Wahl. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(3) Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen eines Mangels. Nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5) gilt ferner, dass sich diese Haftungsbeschränkungen nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche erstrecken, die der Kunde wegen eines Mangels geltend machen kann.

(4) Bei Verkäufen an einen Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne (§ 1 HGB) gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten im Sinne des § 377 HGB. Bei Unterlassen der gesetzlichen Anzeigepflichten gilt die Ware als genehmigt.

(5) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Anbieterin bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt aus jedem Rechtsgrund. Dies gilt auch bei Arglist und Garantieverprechen oder wenn die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, erfolgt.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 - Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Anbieterin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Die Regelungen über das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

Stand: 04/2014